

## **Bebauungsplan Nr. 24 „Erweiterung Biogasanlage Losten“**

### **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

#### **1. Anlass und Ziel der Planung**

Auf den Flurstücken 21/1 und 21/2 der Flur 1 in der Gemarkung Hoppenrade wurde durch die Firma „Biogasanlage Tierzucht Gut Losten GmbH“ eine Biogasanlage auf der Grundlage des § 35 Abs. 6 BauGB errichtet. Durch die „Privilegierung“ ist die Anlage leistungsmäßig auf 500 KW<sub>el</sub> beschränkt. Durch den zwischenzeitlichen Erwerb von Acker- und Grünlandflächen ist es möglich, die biologische und damit auch die energetische Anlageneffizienz durch zusätzliche Inputmengen zu steigern.

Um die erforderliche Verweildauer der Substrate in der Biogasanlage zu erhalten, macht sich der Bau eines Nachgärers erforderlich. Dieser ist planungsrechtlich im B-Plan eingearbeitet worden. Zur Aufhebung des beschränkten Betriebes der Biogasanlage ist es erforderlich, den Standort baurechtlich mit einem B-Plan zu überplanen.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage in Losten zu schaffen.

Die Erweiterung der Biogasanlage um einen Gärrestbehälter auf dem Betriebsgelände der Firma „Biogasanlage Tierzucht Gut Losten GmbH“ entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Die Anlagenerweiterung für die Biogasanlage erfolgt zwischen den vorhandenen baulichen Anlagen und den wasserwirtschaftlichen Anlagen (Belebungsbecken) des Betriebes.

#### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)**

Die im Bebauungsplan enthaltenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Planvorhabens erfolgen auf dem Betriebsgelände der vorhandenen Biogasanlage.

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg- Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind.

Umweltauswirkungen entstehen vordergründig durch Neuversiegelungen infolge der geplanten Bebauungen und Befestigungen auf Intensivgrünland.

Mit dem Bauvorhaben ist die Rodung von 3 Stück gemäß § 18 NatSchAG geschützten Laubbäumen verbunden.

Direkte Eingriffe auf eine für die bestehende Biogasanlage und für den bei Hoppenrade errichteten Funkturm als Ausgleichsmaßnahme neu gepflanzte Hecke an der Südseite des Plangebietes sind nicht mit dem Bauvorhaben verbunden.

Mittelbare Beeinträchtigungen der neu gepflanzten Hecke sind durch die Nähe der Baugrenze anzunehmen und Bestandteil der Eingriffsbilanzierung.

Der von der Umsetzung des Planvorhabens ausgehende Eingriff in Natur und Landschaft beläuft sich auf einen Kompensationsbedarf von 7.155 m<sup>2</sup> FÄQ .

Die Kompensation des Eingriffs ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe wird innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- . *Innerhalb des Plangebietes wird festgesetzt, dass die südlich des Eingriffsbereiches vorhandene und nicht zu bebauende derzeitige intensiv bewirtschaftete Ackerfläche als Extensivgrünlandfläche nach einem vorgegebenen Pflegeregime zu entwickeln ist.*
- . *Als Ausgleich für die drei zu rodenden Bäume sind innerhalb des Plangebietes drei neue Bäume als Baumgruppe zu pflanzen.*
- *Außerhalb des Plangebietes ist als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme eine Fläche naturnah mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern aufzuforsten. (Die Kompensationsmaßnahme schließt auf dem ausgewiesenen Standort an die bereits realisierte Ausgleichsmaßnahme für die bestehende Biogasanlage an.)*

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind mit folgenden Aufwertungen verbunden:

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich sowohl im Randbereich des Plangebietes als auch in der Uferzone des Sees naturnahe Lebensräume zur Förderung des ökologischen Potentials im Gebiet entwickeln können.

Durch die Beschattung der Oberflächen, die Anreicherung der Luft mit Feuchtigkeit und die Bindung feiner Staubteilchen durch die Blattoberflächen im Bereich der zu entwickelnden Waldfläche wird sich das Lokalklima verbessern. Die Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche trägt als Pufferzone zwischen den unterschiedlichen Nutzungsstrukturen zur Verbesserung und Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Für das Plangebiet liegen keine Daten zur Erfassung des Tierbestandes vor. Die für die Realisierung des Vorhabens unvermeidliche Rodung dreier geschützter Bäume ist außerhalb der Brutzeiten auszuführen. Zur Sicherung der Lebensräume für die Vogelwelt ist zeitgleich mit der Rodung der Bäume die Ausgleichspflanzung zu realisieren.

### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung**

#### **3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (03.06.2011 – 04.07.2011) gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

#### **3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 19.05.2011 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretersitzung vom 22.02.2012 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

#### **3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (10.04.2012 – 11.05.2012) gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

**3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 13.03.2012 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretersitzung vom 20.06.2012 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

**4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Die Biogasanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Durch den räumlichen Anschluss der Anlagen an den vorhandenen Betrieb kann die Zersiedelung der Landschaft gering gehalten werden.

Die Einordnung der Anlagenteile erfolgt unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, um größere Geländeänderungen zu vermeiden.

Die Biomasse stammt aus dem Betrieb der Tierzucht Gut Losten GmbH. Hinsichtlich der Behandlung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen der Abwägung konnten keine Alternativen aufgezeigt werden.

Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen wird das Potential an erneuerbaren Energieträgern zur Deckung des Energiebedarfs gesteigert und dadurch fossile Energieträger eingespart.

Auf Grund des Siedlungsstandortes und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden könnten.

Bad Kleinen, den



*Kelch*  
Bürgermeister